

Anlage 2

Wahlordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten in den Instituten und Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft

§ 1 Zeitpunkt der Wahl

1. Die regelmäßigen Wahlen zur Gleichstellungsbeauftragten finden alle vier Jahre in der Zeit vom 01. September bis 01. Dezember statt.
2. Außerhalb dieser Zeit sind Gleichstellungsbeauftragte zu wählen, wenn keine Gleichstellungsbeauftragte im Amt ist (z.B. bei Neugründungen von Instituten und Einrichtungen oder bei Rücktritt der Amtsinhaberin, wenn keine Stellvertreterin gewählt ist).
3. Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraums eine Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten stattgefunden, so ist die Gleichstellungsbeauftragte bei der nächsten regelmäßigen Wahl neu zu wählen. Hat ihre Amtszeit zu Beginn des regelmäßigen Wahlzeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so verlängert sich die Amtszeit bis zur nächsten regelmäßigen Wahl.

§ 2 Wahlvorstand

1. Spätestes zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit bestellt die Geschäftsleitung des Instituts in Absprache mit dem Betriebsrat einen Wahlvorstand aus drei volljährigen Beschäftigten und überträgt einer Person von ihnen den Vorsitz. Dem Wahlvorstand sollen mindestens zwei Frauen angehören. Für jedes Mitglied des Wahlvorstands ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
2. Der Wahlvorstand führt die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin durch. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Er kann Beschäftigte des Institutes¹ als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen.
3. Das Institut hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Wahlberechtigung / Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmerinnen und Stipendiatinnen. Dies gilt auch für Auszubildende, sowie für Frauen, die beurlaubt sind.
2. Wählbar sind alle Arbeitnehmerinnen des Instituts; ausgenommen sind Beschäftigte, die vom Wahltag an drei Monate oder länger beurlaubt sind sowie Beschäftigte, die mit Personalangelegenheiten befasst sind und/oder einer MitarbeiterInnenvertretung angehören.

§ 4 Wählerinnenliste

1. Der Wahlvorstand des Instituts stellt eine Namensliste der Wahlberechtigten (Wählerinnenliste) auf. Diese wird spätestens zum Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Wahltag durch Aushang bekannt gegeben. Jede

¹ Der Begriff "Institut" umfasst alle Institute und Einrichtungen der MPG

Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerinnenliste einlegen.

2. Der Wahlvorstand entscheidet bis spätestens eine Woche nach dem Ende der Einspruchsfrist über die Einsprüche und berichtigt gegebenenfalls die Wählerinnenliste.

§ 5 Wahlausschreiben

1. Spätestens acht Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes unterschreiben. Das Wahlausschreiben ist im Institut an geeigneter Stelle durch Aushang vom Tage des Erlasses bis zum Wahltag bekannt zu geben.

Es muss enthalten:

1. Ort und Tag des Erlasses
2. Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes
3. den Hinweis, dass Einsprüche und Bewerbungen sowie sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind
4. Ort und Tag der Bekanntgabe der Wählerinnenliste und Hinweis auf deren Bedeutung
5. Angabe des letzten Tages der Frist für Einsprüche gegen die Wählerinnenliste
6. die Aufforderung, sich für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens zu bewerben
7. den Hinweis, dass innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Liste der eingegangenen Bewerbungen ausgehängt wird
8. den Hinweis, dass die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin in einem Wahlgang gewählt werden
9. den Hinweis, ob die Wahl ausschließlich als Briefwahl stattfindet
10. die Angabe des Wahltages

§ 6 Kandidatur

1. Jede weibliche Beschäftigte des Instituts, die wählbar ist, kann für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten kandidieren. Ein entsprechender Wahlvorschlag muss dem Wahlvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens schriftlich zugehen.
2. Geht innerhalb der Frist kein gültiger Wahlvorschlag ein, gibt dies der Wahlvorstand unverzüglich bekannt und setzt eine Nachfrist von einer Woche.
3. Geht innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, gibt der Wahlvorstand bekannt, dass die Wahl, da keine Wahlvorschläge vorliegen, nicht stattfindet. Eine Gleichstellungsbeauftragte wird unverzüglich mit deren Zustimmung von der Institutsleitung bestellt.

§ 7 Wahlablauf und Stimmabgabe

1. Wahlablauf
Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
Die Wahl erfolgt bevorzugt durch Briefwahl.
Jede Wahlberechtigte kann eine Stimme abgeben.

Liegt für den Wahlgang nur eine Bewerbung vor, so sind auf dem Stimmzettel unter oder neben den Angaben zur Person der Kandidatin ein Ja- und ein Nein-Feld vorzusehen.

2. Briefwahl

Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag werden den Wählerinnen folgende Unterlagen ausgehändigt oder übersandt:

1. der Stimmzettel und der Wahlumschlag
2. eine vorgedruckte, von der Wählerin gegenüber dem Wahlvorstand abzugebende Erklärung, dass sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat
3. einen größeren Freiumschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes und dem Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“
4. ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe

Die Briefwahl kann ab Zugang der Wahlunterlagen bis zum festgelegten Wahltag erfolgen. Der Wahlumschlag muss spätestens am Wahltag bis 15 Uhr beim Wahlvorstand eingegangen sein.

3. Persönliche Stimmabgabe (Urnenwahl)

1. Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Bezeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne oder mehrerer Wahlurnen zu sorgen. Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.
2. Während der Wahl müssen immer mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt, so genügt die Anwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds des Wahlvorstands und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.
3. Die Wählerin gibt ihren Namen an und wirft den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, in die Wahlurne ein, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerinnenliste vermerkt worden ist.
4. Wer infolge einer Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, kann eine Person ihres Vertrauens bestimmen, die ihr bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Wahlbewerberinnen, Mitglieder des Wahlvorstands sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin zur Stimmabgabe; die Person des Vertrauens darf gemeinsam mit der Wählerin die Wahlzelle aufsuchen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung zur Stimmabgabe erlangt hat.
5. Nach Abschluss der Stimmabgabe ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenzählung nicht unmittelbar nach Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und gibt das aufgrund der Auszählung sich ergebende Wahlergebnis bekannt.

2. Die Feststellung des Wahlergebnisses wird schriftlich festgehalten und unverzüglich in einer öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes bekannt gegeben.
3. Gewählt ist die Kandidatin, die die meisten Stimmen erhalten hat. Die Kandidatin mit der nächst niedrigeren Stimmzahl vertritt die Gleichstellungsbeauftragte.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.
5. Lag für den Wahlgang nur eine Bewerbung vor, so ist die Kandidatin nur gewählt, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen ausgezählt wurden.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Funktion oder bei Niederlegung des Amtes innerhalb der Amtszeit, rückt jeweils die Kandidatin mit der nächst niedrigeren Stimmzahl nach.

§ 9 Elektronische Wahlverfahren

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl (§§ 7 und 8) können unter Wahrung der Vertraulichkeit und der genannten Fristen auch auf einem geeigneten elektronischen Wege durchgeführt werden. Die in §§ 7 und 8 getroffenen Regeln sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

1. Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.
2. Erklären die Gewählten jeweils nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand die Ablehnung der Wahl, gilt diese als angenommen.

§ 11 Bekanntgabe der Gewählten

1. Nach Annahme der Wahl durch die Gewählten, gibt der Wahlvorstand dies durch einen zweiwöchigen Aushang bekannt und informiert die Institutsleitung.
2. Die Institutsleitung bestellt unverzüglich die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren.

§ 12 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bis zum Ablauf der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten am Institut aufbewahrt und anschließend vernichtet.

§ 13 Übergangsvorschriften

1. Die Wahl und Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin findet nach dieser Wahlordnung erstmalig im Jahr 2008 statt.
2. Wurde in einem Institut bereits eine Gleichstellungs- bzw. Frauenbeauftragte gewählt, so gilt § 1.3 dieser Wahlordnung entsprechend.
3. Wurde in einem Institut bereits eine Gleichstellungs- bzw. Frauenbeauftragte ohne Wahl bestellt, so endet ihre Amtszeit mit Abschluss der ersten regelmäßigen Wahl.